

ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien; Austria

Unser Zeichen: GRA/Et/b204.docx  
Tel.: +43 1 87878 12315  
Fax.: +43 1 87878 550741  
E-Mail: gra@orf.at

per E-Mail an konsultationen@rtr.at

Wien, am 20.8.2013

**Konsultation 4. Novelle der KEM-V 2009  
"Öffentliche Kurzzrufnummern mit Stern"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen auf die auf Ihrer Webseite kundgemachte Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) betreffend den möglichen neuen Rufnummernbereich für "Öffentliche Kurzzrufnummern mit Stern" Bezug nehmen und dazu binnen der (verlängerten) Frist wie folgt Stellung nehmen:

Der neue Rufnummernbereich könnte aufgrund der leichten Merkbarkeit für Dienste-Anbieter tatsächlich interessant sein. Allerdings finden sich im vorgelegten Entwurf der Novelle zur KEM-V nach unserer Auffassung einige Beschränkungen, die den Zugang zu diesen Rufnummern erheblich erschweren.

Ad § 48a dEntw: Ein notwendiges Gesprächsvolumen von mindestens 10.000 Gesprächsminuten pro Monat scheint uns eindeutig zu hoch gegriffen. Selbst eine so bekannte Rufnummer wie jene von Hitradio Ö3 (0800 600 600) erreicht derzeit nicht die erforderlichen Gesprächsminuten pro Monat. Dennoch sind wir nicht der Meinung eine Ressource „zu blockieren“ (wie in den EB zu § 48a dEntw unter Punkt 2.) angesprochen); vielmehr sind wir davon überzeugt, den Kommunikationsmarkt zu beleben.

Ad §48b dEntw: Die Festlegung auf eine *genau* vierstellige Betreiberkennzahl ist für uns nicht nachvollziehbar. Mit einer – in den EB zu § 48 Abs 4 ohnehin für die Zukunft in Aussicht gestellten – Verlängerung der zuzuteilenden Rufnummern könnte der in den EB zu § 48a dEntw angesprochene Begrenzung auf 10.000 Kurzzrufnummern entgegengewirkt und damit in weiterer Folge auch die Höhe des Mindestgesprächsvolumens gesenkt werden. Darüber hinaus sind die Möglichkeit von Nachwahlen oder auch nur dreistellige Betreiberkennzahlen wünschenswert. Dies

würde einerseits den Zuteilungsinhabern eine größere Flexibilität und insgesamt einen größeren Nummernpool ermöglichen, andererseits scheinen Fehlroutings aufgrund der Blockwahl bei Mobiltelefonen ausgeschlossen. Wollte man Fehlroutings oder ein „einfaches Verwählen bzw. falsches Interpretieren der Stern-Taste“ für Notrufnummern ausschließen, könnte man die Einrichtung von Kurzrufnummern mit Stern und dreistelliger Betreiberkennzahl ausschließlich dann erlauben, wenn es keine korrespondierende Notrufnummer (ohne Stern) gibt.

Ad §48c Abs 1 und 3 dEntw: Antragsberechtigt sollen ausschließlich Nutzer einer Rufnummer aus den Bereichen 0800, 0810, 0820 oder 821 sein.

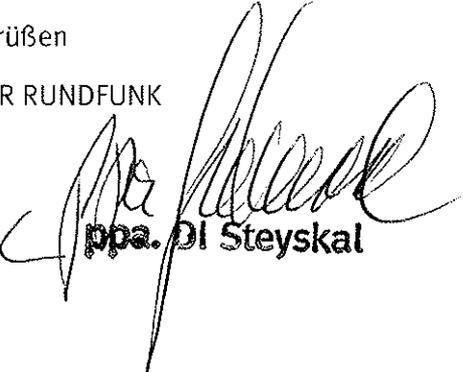
Selbst bei Vorhandensein mehrerer Rufnummern aus dem o.g. Bereich und bei Erreichen der vorgegebenen Mindest-Gesprächsvolumina wäre Antragsberechtigten nur eine Kurzrufnummer mit Stern zuzuteilen. Geht man davon aus, dass der Rufnummernpool durch oben ausgeführte Überlegungen größer wird, wäre es wünschenswert, dass einem Antragsberechtigten mehrere Kurzrufnummern mit Stern zugeteilt werden können; dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass ein Unternehmen (wie etwa der ORF) mehrere starke Marken bzw Kennzeichen im Portfolio hat und für diese ganz bewusst getrennte Rufnummern verlautbaren will (etwa eigene Nummer für ORF und Ö3). Bei Nutzung eigener Marken oder Kennzeichen ist auch keine „Blockade“ anderer Antragsberechtigter durch die Zuteilung mehrerer Kurzrufnummern zu befürchten, da diese die Marken bzw Kennzeichen aufgrund des § 48d Abs 5 dEntw ohnehin nicht verwenden dürften.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

  
ppa Dr. Fischer-See

  
ppa. DI Steyskal

lt